



zum URLAUBSABBAU

Liebe Kolleg:innen,

aktuell sind die Leitungen dazu angehalten, die Mitarbeiter:innen zum Urlaubsabbau zu bewegen.

Der Dienstgeber will damit die Urlaubsstände zum Jahreswechsel minimieren, da er für jeden Urlaubstag Rückstellungen bilden muss.

Daher wurden im mdw 2 Spalten geschaffen:

„**Aliquoter Urlaub lfd. Urlaubsjahr**“ und

„**Aliquoter Resturlaub**“ (hier ist der alte Urlaub vom vorangegangenen Urlaubsjahr mit dabei).

Mit Ende Dezember sollen laut Arbeitgeber nicht mehr als 5 Tage vom aliquoten Urlaub stehen.

Bsp: Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Sept. Der Urlaubsanspruch bis Jahresende beträgt somit aliquot 8 Tage – mindestens 3 davon sollten verbraucht werden. Der gesamte Rest vom vorangegangenen Urlaubsjahr sowieso.

Das setzt einige MA unter Druck – v.a. wenn sie den ganzen Urlaub lieber im kommenden Kalenderjahr konsumieren wollen und nicht schon Teile davon bis Jahresende.

Unsere Ergänzung dazu:

Das ist ein (nachvollziehbarer) **Wunsch** des Dienstgebers, den er natürlich aussprechen darf. Wie auch Mitarbeitende Urlaubswünsche äußern dürfen (z.B. 4 Wochen am Stück über Ostern).

Die tatsächliche Urlaubsvereinbarung ist dann das machbare und sinnvolle Ergebnis, welches zwischen MA und Vorgesetztem/r getroffen wird. Und **dafür gibt es rechtlich keine Beschränkungen/Vorgaben**. Keine Seite kann der anderen Seite Urlaub vorgeben!

Urlaubsjahr ist unabhängig vom Kalenderjahr/Jahreswechsel!

Der Urlaub sollte laut Urlaubsgesetz möglichst bis zum **Ende jenes Urlaubsjahres** verbraucht werden, in dem er entstanden ist. Ist dies nicht möglich, wird der offene Urlaubsanspruch in das folgende Urlaubsjahr übertragen. Mit jedem Urlaubsverbrauch wird immer automatisch der älteste noch offene Urlaub aufgebraucht. Und: **5 Tage Urlaub bedeuten 7 freie Tage** (inkl. Wochenende).

BEARBEITUNG URLAUBSANTRAG

Der Urlaubsantrag sollte **zeitnah**, Ziel wäre binnen einer Woche, bearbeitet werden!

Das Hinauszögern einer Bewilligung/Ablehnung über Wochen oder sogar Monate gilt es tunlichst zu vermeiden. Nur so kann eine Buchung/Planung (mit Partner:in, Familie, ...) vorausschauend erfolgen und einer Anhäufung von U-Tagen entgegengewirkt werden.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

URLAUBS-VEREINBARUNG

Urlaubsplanung ist im GEGENSEITIGEN Einvernehmen herzustellen.

Der Verbrauch des „aliquoten Resturlaubes“ bis 31.12. ist ein Wunsch des Dienstgebers, dem du nachkommen kannst, aber nicht musst, wenn du andere Wünsche hast.

Rechtlich gilt:

Der Urlaub sollte möglichst in dem **Urlaubsjahr** verbraucht werden, in dem er entstanden ist. Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, WANN im laufenden Jahr wie viele Urlaubstage zu verbrauchen sind.